

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

owies

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Das Überziehen von Wagenrädern mit Gummistreifen ist ein freies Gewerbe.
2. Verfahren bei Ertheilung von Concessionen für den Betrieb periodischer Personen- und Frachten-Transporte mittels Motorwagen.
3. Verkauf von Mineralkohle und Coaks im großen und kleinen.
4. Warnung vor der Auswanderung nach dem Staate São Paulo (Brasilien).
5. Verzehrungssteuerfreiheit der für Lebensmittel-Untersuchungsstationen bestimmten Objecte.
6. Verkehr mit Sprengkräftigen Zündungen.
7. Verkehr mit Sicherheits-Sprengpräparaten, welche dem Pulvermonopole unterliegen.
8. Zusammensetzung der Commissionen für Saatenstand-Aufnahmen vor Beginn der Artillerie-Schießübungen.
9. Berechtigung der Brunnenmeister zur Herstellung und Reparatur aller Arten von Brunnenbüchsen.
10. Verbot des Vertriebes von Dr. Schiffmanns Asthmapulver; Hintanhaltung unbefugter Arzneiendungen aus dem Auslande.
11. Genossenschafts-Instructoren.
12. Bewilligung zur Einfuhr von thierischen Rohproducten aus der europäischen Türkei.
13. Verwendung der von Gustav Adolf Kiefer erzeugten Kunstgußbausteine.
14. Weibringung von Viehpässen für die auf die Pferdewärkte der Stadt Graz aufzutreibenden Pferde.

15. Ergänzung, beziehungsweise theilweise Abänderung der zur Durchführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe erlassenen Kundmachungen.
16. Strafverjährung bei Übertretungen der §§ 21 und 51 des Unfallversicherungsgesetzes.
17. Öffentliche Sammlungen.
18. Verlegung der königlich rumänischen Consular-Kanzlei.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

19. Auflassung der Kanzleiprüfung für die Candidaten des städtischen Veterinär-Amtes.

Stadtrath:

20. Entlohnung von Hebammen für ihre Intervention bei Straßengeburten.
21. Bemessung der Urlaube der städtischen Veterinär-Beamten.

Magistrat:

22. Rückvergütung von Gewerbeschul-Beiträgen.
23. Vermeidung von Fremdwörtern im Amtsverkehre.
24. Zuweisung der Agenden, betreffend die Einbringung von Verpflegskosten für in Spitälern, Irren- und Zwangsarbeitsanstalten verpflegte, nach Wien zuständige, nicht in Wien wohnhafte Personen an das Conscriptiohsamt zur selbständigen Erledigung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1899 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Das Überziehen von Wagenrädern mit Gummistreifen ist ein freies Gewerbe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. März 1899, Z. 19809 (G.-Z. 8895/IV), dem magistratischen Bezirksamte für den IV. Bezirk Nachstehendes bekanntgegeben:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet nach Einvernehmung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer gemäß § 36 der Gewerbeordnung zu entscheiden, daß das gewerbsmäßig betriebene Überziehen von Wagenrädern mit Gummistreifen als freies Gewerbe anzusehen ist, daß jedoch der Gewerbsanmelder auf Grund eines diesbezüglichen Gewerbescheines zum Handel mit solchen Rädern nicht befugt erscheint.

Die Beilagen des Berichtes vom 25. Februar 1899, Z. 6256, folgen zur weiteren Veranlassung zurück.

2.

(Verfahren bei Ertheilung von Concessionen für den Betrieb periodischer Personen- und Frachten-Transporte mittels Motorwagen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. März 1899, Z. 16196 (M.-Z. 54296/XVIII), dem Wiener Magistrate Folgendes eröffnet:

Anlässlich eines Ansuchens um die Concession für die Unternehmung periodischer Personen- und Frachten-Transporte auf Straßen mittels Motorwagen, auf welche Unternehmung die Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung zu finden haben, hat das Handelsministerium darauf hingewiesen, daß der öffentliche Motorwagenverkehr auf Straßen in der künftigen Verkehrs-entwicklung wahrscheinlich eine große Rolle spielen dürfte, und daß daher schon jetzt die Heranziehung dieses Verkehrsmittels für Postbeförderung ins Auge gefaßt werden muß, weshalb Vorsorge zu treffen sei, daß vor der Ertheilung von Concessionen für öffentliche Motorwagen-Unternehmungen das Einvernehmen mit der Postverwaltung gepflogen werde.

Aus gleichem Anlasse hat das Eisenbahnministerium mit Rücksicht auf den möglichen Einfluß eines intendierten Verkehrs von Motorwagen auf öffent-

lichen Straßen auf bestehende oder projectirte Local- und Kleinbahnen, insbesondere auf solche, welche die betreffenden Straßen benützen oder eine solche Benützung in Aussicht nehmen, die Nothwendigkeit betont, daß vor Ertheilung derartiger gewerblicher Concessionen auch mit dem Eisenbahnministerium das Einvernehmen gepflogen werde, und beigefügt, daß die technischen Organe der Landesstelle auch als Experten zur Beurtheilung der in Betrieb zu setzenden Motorwagen in technischer Beziehung dienen können.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1899, Z. 311, zur Danachachtung in die Kenntniß gesetzt.

3.

(Verkauf von Mineralkohle und Coaks im großen und kleinen.)

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 30. März 1899, M.-Z. 37952/XV:

Der Magistrat findet sich bestimmt, für den Handel mit Mineralkohle und Coaks folgende Anordnungen zu treffen:

I. Anordnungen für den Verkauf im großen und im kleinen.

1. Der Verkauf der mineralischen Brennstoffe (Kohle, Coaks) hat nach dem metrischen Gewichte stattzufinden, und der Preis ist nach dem Nettogewichte zu berechnen.

2. Die Gewichte und Wagen müssen im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 30, vor Ablauf von je zwei Jahren der periodischen Nachsicht unterzogen werden.

3. Im Interesse des kaufenden Publicums sind verschiedenwertige Kohlenmarken voneinander abgefordert zu lagern.

II. Anordnungen für den Verkauf im großen.

1. Die Kohlenhändler haben im Interesse des kaufenden Publicums bei jeder Rutsche die Marke der Kohle (Fundort, Grube oder, wenn mehrere Marken eingelagert sind, sämmtliche eingelagerten Marken) und die Preise per Metercentner unter Beifügung ihres Namens oder ihrer Firma auf eine leicht wahrnehmbare Weise ersichtlich zu machen.

Wird zugleich die Beförderung der Kohlen nach den verschiedenen Gemeindebezirken, das Auf- und Abladen u. s. w. besorgt, so sind die diesfälligen Kosten nach Art der Beförderung und Verpackung besonders im Tarife zu bezeichnen.

2. Über jede verkaufte Kohlenpartie ist ein Lieferschein über das Gewicht und die Gattung der Kohle, sowie die Art der Verladung oder Verpackung

auszustellen und die Tara (Körbe, Säcke, Butten und bei ganzen Wagenladungen auch das Gewicht des Wagens) von dem Bruttogewichte in Abzug zu bringen.

Der Lieferschein ist mit dem Datum jenes Tages (in Tinte ausgeführt), an welchem die Ablieferung der Kohle thatsächlich erfolgt, zu versehen.

3. Die Kohle kann auf jede beliebige Weise, auf Wagen geschüttet oder in Körbe, Butten oder Säcke verpackt, bezogen werden. Beim Abladen der auf Wagen geschütteten Kohle ist dieselbe in Butten oder derlei Geschirre zu fassen; die Straße und das Trottoir dürfen hierbei nicht mehr als unvermeidlich ist, verunreinigt werden und müssen unmittelbar nach vollendeter Abladung von denjenigen, welche die Kohle bezogen haben, geäubert werden.

Im I. Gemeindebezirke ist die Zufuhr der auf Wagen geschütteten Kohle auf die Zeit bis 10 Uhr vormittags beschränkt.

4. Wird die Zufuhr der Kohle in Säcken, Butten oder Körben bedungen, so dürfen in ein solches Behältnis nicht mehr und nicht weniger als 50 kg gefüllt werden. Die Behältnisse sind stets in brauchbarem Zustande zu erhalten und die Säcke müssen mit Plomben, welche die Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens des Kohlenhändlers oder seiner Firma enthalten, verschlossen werden. Auf der Rückseite der Plombe ist der Kohlenlagerplatz mit römischen Zahlen, und zwar:

- | | | |
|-----|------|--|
| mit | I. | für den Nordbahnhof, |
| " | II. | " " Nordwestbahnhof, |
| " | III. | " " Franz Josef-Bahnhof, |
| " | IV. | " " Südbahnhof, |
| " | V. | " " Staatsbahnhof, |
| " | VI. | " " Donaueanal und |
| " | VII. | " " Aspangbahnhof ersichtlich zu machen. |

5. Dem Begleitpersonal der Wagen, mit welchen die Kohlenhändler den Consumenten die Kohle zuführen, ist das Sitzen auf dem beladenen Wagen verboten. Eine Ausnahme von diesem Verbote ist nur für die sogenannten Plateauwagen, welche keinen seitlichen Verschluss haben und mit einem Kutschbock versehen sind, zulässig.

III. Anordnungen für den Verkauf im kleinen.

1. Der Preistarif, in welchem die im Verschleiß befindlichen Gattungen von Mineralkohle zc. nach dem Preise für 1, 5, 10, 25, 50 und 100 kg aufzunehmen sind, ist, von dem Geschäftsinhaber unterschrieben und mit dem Datum versehen, an den Außenthüren oder Außenwänden des Geschäftslocales so zu affichieren, daß es von jedermann ohne vorheriges Betreten des Verkaufsoleses gelesen werden kann.

Jede Änderung in den Verkaufspreisen ist allsogleich in diesem Tarife zu bemerken und durch eine Abschrift desselben binnen längstens 24 Stunden der städtischen Marktamt-Abtheilung des betreffenden Gemeindebezirkes bekanntzugeben.

2. In jedem Verkaufsolale ist eine geachte, richtig zeigende Decimallwaage sammt den erforderlichen metrischen Gewichten bereit zu halten, mittels welcher dem kaufenden Publicum die begehrte Quantität Brennstoff zuzuwägen ist.

3. Auch für den Kleinkohlenhändler gelten, insofern sie ausnahmsweise größere Kohlenlieferungen besorgen, die Anordnungen für den Verkauf im großen.

Das städtische Marktamt ist aus öffentlichen Rücksichten beauftragt, den Verkauf der mineralischen Brennstoffe, sowohl auf den Lagerplätzen der Bahnhöfe der in Wien einmündenden Eisenbahnen und auf den Schiffen im Donaueanal, als auch auf den sonstigen Verkaufsstätten, sowie bei der Zufuhr auf das strengste zu überwachen.

Die Ankerachtlassung dieser für den Handel mit mineralischen Brennstoffen (Kohle, Coaks) erlassenen Bestimmungen wird nach § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, R.-G.-Bl. Nr. 45, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen, beziehungsweise nach der Gewerbeordnung, den Nachvorschriften und unter Umständen nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet werden.

4.

(Warnung vor der Auswanderung nach dem Staate São Paulo (Brasilien).)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 10. Mai 1899, Z. 37228 (M.-Z. 90550/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Das k. u. k. Ministerium des Äußern hat die Aufmerksamkeit des k. k. Ministeriums des Innern auf die Thatsache gelenkt, daß im Verlaufe der letzten Monate eine beträchtliche Anzahl österreichischer und ungarischer Auswanderer im Staate São Paulo (Brasilien) eingetroffen ist. Da die königlich italienische Regierung ihren Nationalen die Auswanderung nach dem erwähnten Staate untersagt hat, besorgt das k. u. k. Consulat in São Paulo, daß in der nächsten Zukunft die Auswanderungs-Agenten ihre Thätigkeit in gesteigertem Maße dahin richten dürften, um, wie dies auch in früheren Jahren der Fall war, Auswanderer in größerer Zahl aus der Monarchie nach dem Staate São Paulo heranzuziehen, ohne daß gleichzeitig die nöthigen Vorkehrungen für eine entsprechende Versorgung dieser Auswanderer getroffen werden können.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. April 1899, Z. 12261, und unter Bezugnahme auf die wiederholt in Angelegenheit der

Auswanderung nach den brasilianischen Staaten ergangenen Erlässe, insbesondere auf den Erlaß vom 27. November 1897, Z. 102003, wird der Magistrat aufgefordert, die Bevölkerung, insbesondere die Landbevölkerung in geeigneter Weise auf das Eindringlichste vor der Auswanderung nach dem Staate São Paulo zu warnen. Die Erwerbsverhältnisse in den Kaffee-Plantagen von São Paulo sind thatsächlich so ungünstig gestaltet, daß es als eine Ausnahme erscheint, wenn es den daselbst beschäftigten europäischen Arbeitern gelingt, die unentbehrlichen Mittel zur Fristung ihrer Existenz zu gewinnen.

Auch wird der stricte Auftrag erteilt, dortamts jedweder auf die Anwerbung von Auswanderern gerichteten Thätigkeit seitens unbefugter Auswanderungs-Agenten oder anderer Unternehmungen mit allen gesetzlichen Repressivmaßregeln entgegenzutreten und namentlich gegebenen Falles, auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 27, die Intervention des competenten Strafgerichtes anzurufen.

Wegen der erforderlichen Überwachung des Geschäftsbetriebes concessionsierter Reise-Bureaux wird auf den hierortigen Erlaß vom 15. Februar d. J., Z. 11432, verwiesen.

5.

(Verzehrungssteuerfreiheit der für Lebensmittel-Untersuchungsstationen bestimmten Objecte.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. Mai 1899, Z. 41464 (M.-Z. 93563/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Das k. k. Finanzministerium hat laut Zuschrift vom 8. April d. J., Z. 65510 ex 1898, die mit der Einhebung der Linienverzehrungssteuer in Wien, Prag, Krakau, Graz (sowie auch in Lemberg, Brünn, Triest, Linz und Laibach) betrauten Organe im Wege der betreffenden Finanz-Landesbehörden angewiesen, die Untersuchungsobjecte, welche an die in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 24 und 25 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 19 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, bestellten Untersuchungsanstalten eingeschendet werden, beim Eintritte über die Verzehrungssteuerlinie dann verzehrungssteuerfrei zu behandeln, wenn bei Übersendung dieser Gegenstände mittels Post oder Bahn deren Bestimmung als Untersuchungsobjecte aus der Begleitadresse ersichtlich ist, oder wenn außer diesem Falle diese Gegenstände mit dem Amtssiegel eines in Gemäßheit des § 2 des citierten Gesetzes bestellten Aufsichtsorganes, eines Gerichtes oder einer öffentlichen Behörde versehen und zugleich durch ein die Bestimmung als Musterlieferung bescheinigendes Certificat gedeckt sind.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. April 1899, Z. 12322, zur weiteren Veranlassung in Kenntniss gesetzt.

6.

(Verkehr mit sprengkräftigen Zündungen.)

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Eisenbahnen, des Ackerbaues, der Finanzen und der Landesverteidigung, einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 19. Mai 1899, mit welcher in Ausführung des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134, beziehungsweise in Ergänzung der Verordnung vom 4. August 1885, R.-G.-Bl. Nr. 135, Anordnungen, betreffend den Verkehr mit sprengkräftigen Zündungen, erlassen werden, R.-G.-Bl. Nr. 95 (ausgegeben am 26. Mai 1899):

§ 1.

Sprengkräftige Zündungen, als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und Minenzündungen, welche durch Elektricität oder Reibung zur Wirkung gebracht werden, sind von sonstigen explosiven Gegenständen bis zum Zeitpunkte der Verwendung streng gesondert zu halten.

Dieselben müssen für jede Art der Beförderung derart verpackt sein, wie es durch die Eisenbahntransportbestimmungen vorgeschrieben ist.

An der Außenseite der Verpackung ist stets eine im Sinne der oben erwähnten Bestimmung abgefaßte Belehrung anzubringen, welche in einer für die mit den sprengkräftigen Zündungen manipulierenden Personen leicht verständlichen Weise alle Vorsichtsmaßregeln bezüglich des Öffnens der Packung, der Herausnahme der einzelnen sprengkräftigen Zündungen enthält, und insbesondere vor der Anwendung von Gewalt, Stoß oder Schlag, sowie vor der gefährlichen Nähe von Feuer und Licht warnt.

§ 2.

Zum Verschleiß der sprengkräftigen Zündungen sind, insofern derselbe nicht durch Heeresanstalten oder Organe der Heeresverwaltung unmittelbar ausgeübt wird, nur diejenigen Personen berechtigt, welche hiezu von der competenten Gewerbebehörde die Concession erhalten haben.

Diese Concession kann nur für einen bestimmten Ort und nur dann erteilt werden, wenn entsprechende, von der Behörde für geeignet befundene Aufbewahrungsolalitäten vorhanden sind.

Diese Localitäten müssen von Sprengmittelmagazinen vollständig getrennt und so eingerichtet sein, daß die sprengkräftigen Zündungen sicher gelagert und gefahrlos entnommen werden können.

Die Verschleißer sind verpflichtet, sprengkräftige Zündungen, welche ihnen von der Behörde zur vorläufigen Aufbewahrung übergeben werden, nach Ebnlichkeit zu übernehmen.

§ 3.

Die sprengkräftigen Zündungen dürfen, den Fall des zweiten Absatzes des § 6 ansgenommen, von den Verschleißern (Fabrikanten) solcher Zündungen nur an jene Personen oder Unternehmungen verabsolgt werden, welche die behördliche Bewilligung zum Bezuge derselben erhalten haben.

Diese Bewilligung darf außer an die Verschleißer nur erteilt werden, wenn nach den persönlichen Verhältnissen des Bewerbers und nach den Verhältnissen des Betriebes kein Mißbrauch zu besorgen ist, und die von der Behörde als geeignet befundenen Aufbewahrunglocalitäten, sowie die Voraussetzungen für eine sachverständige Verwendung des Zündmittels vorhanden sind.

§ 4.

Sprengkräftige Zündungen dürfen nur auf Grund eines behördlich ausgefertigten Bezugsbuches oder Bezugsscheines ausgefolgt werden.

Diese Ausweise werden von der politischen Behörde I. Instanz in Orten, wo eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörden bestehen, von diesen ausgefertigt.

Die Gestehungskosten sind von der Partei zu vergüten. Bezugsbücher werden an Verschleißer, dann an solche Personen erfolgt, welche sprengkräftige Zündungen zum Betriebe ihres Gewerbes oder Geschäftes fortdauernd benötigen, wie an Bergwerksbesitzer, Bauunternehmer, Steinbruchbesitzer und dergleichen.

Für den fallweisen Bezug seitens anderer Personen werden Bezugsscheine ausgestellt.

Kommen Mißbräuche vor oder treten Umstände ein, welche Mißbräuche besorgen lassen, so sind die Bezugsausweise von der Behörde einzuziehen und in Betreff der bereits bezogenen sprengkräftigen Zündungen die durch die öffentlichen Rücksichten gebotenen Verfügungen zu treffen.

Für Bezugsbücher ist in der Regel keine Gültigkeitsdauer festzusetzen.

Wenn Umstände eine Ausnahme begründen, kann die Gültigkeitsdauer von Bezugsbüchern von der Behörde auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.

Die Bezugsscheine sind für eine bestimmte Gültigkeitsdauer auszufertigen, welche drei Monate, vom Tage der Ausfertigung des Bezugsscheines an gerechnet, nicht überschreiten darf.

Bei Festsetzung der Gültigkeitsdauer ist an dem Grundsätze festzuhalten, daß der Bezug dem Zeitpunkte der Verwendung möglichst nahegerückt sei.

Auch ist bei Erfolgung von Bezugsscheinen von der Behörde zu bestimmen und in dem Bezugsscheine ersichtlich zu machen, binnen welcher Zeit das Quantum an sprengkräftigen Zündungen zu dem angegebenen Zwecke verwendet sein muß.

Die Gültigkeit von Bezugsscheinen und von Bezugsbüchern mit zeitlicher Beschränkung erlischt mit dem Ablauf der darin festgesetzten Zeit.

Die Bezugsscheine werden auch ungültig, sobald das in denselben zum Bezuge bewilligte Quantum an sprengkräftigen Zündungen bezogen wurde.

Auf ungültig gewordene Bezugsausweise dürfen sprengkräftige Zündungen nicht verabsolgt werden.

Ist die zur Verwendung des bewilligten Quantums an sprengkräftigen Zündungen im Bezugsscheine bestimmte Zeit abgelaufen, ohne daß das Quantum an sprengkräftigen Zündungen aufgebraucht wurde, so ist hievon vom Bezugsberechtigten der Behörde, welche den Bezugsschein ausgefertigt hat, die Anzeige zu erstatten und, wosfern von der letzteren die Verwendungsfrist nicht verlängert wird, das unverbrauchbare Quantum an sprengkräftigen Zündungen entweder an Erzeuger, Verschleißer oder mit Bewilligung der Behörde an bezugsberechtigte Personen unter Anmerkung auf den Bezugsausweisen der letzteren abzugeben.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn bei Erlöschen oder bei der Auflösung eines Geschäftes oder einer Unternehmung, für deren Betrieb sprengkräftige Zündungen bezogen wurden, noch unverbrauchte sprengkräftige Zündungen vorhanden sind.

Die Truppen, Anstalten und Behörden der bewaffneten Macht bedürfen keiner besonderen Bezugsbewilligung.

§ 5.

Die Bezugsbücher haben zu enthalten:

- a) den Namen (Firma) des Bezugsberechtigten;
- b) das Gewerbe oder Geschäft, zu dessen Betriebe sprengkräftige Zündungen fortdauernd benötigt werden;
- c) den Betriebsort;
- d) eventuell die Gültigkeitsdauer.

Die Bezugsscheine haben zu enthalten:

- a) den Namen (Firma) des Bezugsberechtigten;
- b) den Zweck des Bezuges;
- c) die Sorten der sprengkräftigen Zündungen;
- d) die Quanten derselben;
- e) den Ort der Verwahrung und den Ort der Verwendung;
- f) die für den Bezug bestimmte Zeit.

Bei Erfolgung der sprengkräftigen Zündungen ist im Bezugsbuche oder auf dem Bezugsscheine durch den Abgeber die Sorte und das Quantum derselben unter Beifügung des Datums und seiner Unterschrift einzutragen.

Zu diesem Ende sind die Bezugsbücher jurtamäßig derart einzurichten, daß auf den einzelnen Blättern nebeneinanderstehend auf der einen Seite

die Bestellung und auf der anderen die Lieferung mit den entsprechend auszufüllenden Daten unter derselben fortlaufenden Nummer ersichtlich gemacht wird.

Der Verschleißer (Fabrikant) ist berechtigt, auf Grund der mit dem behördlichen Amtssiegel versehenen Jurtausschnitte die bestellten sprengkräftigen Zündungen zu erfolgen.

Die jeweilige Bestellung und Lieferung ist mit der Fertigung des Bestellers, beziehungsweise des Verschleißers zu versehen.

Der vom Verschleißer ausgefüllte Jurtausschnitt ist bei der Abfertigung der Sendung zurückzuleiten und in dem Bezugsbuche an der betreffenden Stelle mittels Unterklebung (Steg) dauernd anzuhäften.

Die Bezugsbücher und Bezugsscheine sind von ihren Besitzern sorgfältig gegen jeden Mißbrauch zu bewahren und dürfen an andere Personen nicht abgetreten werden.

§ 6.

Der Verschleißer (Fabrikant) hat über den Verkauf der sprengkräftigen Zündungen ein Vormerkbuch zu führen, in welchem der Abnehmer, der Zeitpunkt der Abgabe, die abgegebene Sorte und deren Menge, sowie der Ausweis der Bezugsberechtigten unter Angabe der bewilligenden Behörde, des Datums und der Zahl der Ausfertigung des Bezugsbuches, beziehungsweise des Bezugsscheines und die Nummer des Jurtausschnittes des Bezugsbuches zu verzeichnen sind.

Bei Sendungen, welche aus dem im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete ausgeführt werden sollen, ist in dem Vormerkbuche des Verschleißers der Abnehmer, der Zeitpunkt der Abgabe, die abgegebene Sorte und deren Menge und unter Beziehung derjenigen Documente, auf Grund deren die Abgabe erfolgt, das Datum und die Zahl der Bewilligung (des Geleitscheines), sowie diejenige Behörde, welche die Bewilligung (den Geleitschein) ausgefertigt hat, ersichtlich zu machen.

§ 7.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Aufbewahrunglocalitäten gehörig versperret und beaufsichtigt, daß die Zündungen aus denselben durch verlässliche Personen und nur in der zunächst erforderlichen Menge verabsolgt und daß die unverbrauchten Zündungen von den Arbeitern mit Schluß der Arbeitszeit (Schicht) zurückgestellt und an sicheren zur Aufbewahrung geeigneten Orten, jedoch streng getrennt von Sprengpräparaten, verwahrt werden.

Die mit der Beaufsichtigung der Aufbewahrunglocalitäten betrauten Personen haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die an den Verpackungen angebrachten Belegungen über die Hantierungen beim Öffnen derselben und bei der Entnahme der einzelnen Zündungen genau befolgt, und daß diese Zündungen nicht lose herumliegen, sondern in der Originalverpackung gehalten werden.

Diese Personen sind auch dafür verantwortlich, daß sprengkräftige Zündungen und Sprengpräparate nicht gleichzeitig an ein und dieselbe Person ausgegeben und auch nicht gleichzeitig von einer und derselben Person an den Ort der Verwendung getragen werden.

Dem Aufsichtspersonale und den Arbeitern ist es untersagt, die sprengkräftigen Zündungen in ihre Wohnungen oder in andere als die im ersten Absatze bezeichneten Verwahrungsorte zu nehmen, dieselben zu irgend einem anderen Zwecke, als zu dem sie ihnen verabsolgt wurden, zu verwenden, oder an andere Personen hintanzugeben.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Vormerkbücher zu führen, in welchen die an den Arbeiter abgegebenen Sorten sprengkräftiger Zündungen und deren Mengen zu verzeichnen sind.

§ 8.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach dem Gesetze vom 27. Mai 1885, N.-G.-Bl. Nr. 134, zu ahnden sind, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, N.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldbußen bis 100 fl. oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft.

§ 9.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

7.

(Verkehr mit Sicherheits-Sprengpräparaten, welche dem Pulvermonopole unterliegen.)

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Eisenbahnen, des Ackerbaues und der Finanzen, einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 19. Mai 1899, betreffend den Verkehr mit Sicherheits-Sprengpräparaten, welche dem Pulvermonopole unterliegen, N.-G.-Bl. Nr. 96 (ausgegeben am 26. Mai 1899):

§ 1.

Den Gegenstand dieser Verordnung bilden jene dem Pulvermonopole unterliegenden Sprengpräparate, welche nur durch sprengkräftige Zündungen zur Explosion gebracht werden können und daher mit der ausdrücklichen Bezeichnung als Sicherheits-Sprengpräparate (§ 6) in den Verkehr gelangen. Als sprengkräftige Zündungen im Sinne des vorstehenden Absatzes haben insbesondere zu gelten: Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und Minenzündungen, die durch Electricität oder Reibung zur Wirkung gebracht werden.

§ 2.

Zum Verschleiß von Sicherheits-Sprengpräparaten sind außer den betreffenden Heeresanstalten nur die lizenzierten Pulver-Verschleißer berechtigt.

§ 3.

Die Sicherheits-Sprengpräparate sind bis zum Zeitpunkte ihrer Verwendung von sprengkräftigen Zündungen streng gesondert zu halten.

Die zur Controle berufenen Organe haben diesem Umstande eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§ 4.

Die Beförderung der Sicherheits-Sprengpräparate unterliegt, mit der aus § 3 sich ergebenden Beschränkung nicht den für explosive Gegenstände maßgebenden Vorschriften.

Die Verpackung dieser Gegenstände hat in Holzfässern, Kisten oder metallenen Gefäßen zu erfolgen.

§ 5.

Bei der Aufbewahrung müssen auch die Sicherheits-Sprengpräparate unter verlässlicher Sperre gehalten werden.

Im übrigen unterliegt deren Deponierung gleichfalls nur der aus dem § 3 sich ergebenden Beschränkung.

§ 6.

Die Kennzeichnung der den Gegenstand dieser Verordnung bildenden Präparate erfolgt sowohl auf den Paketen, zu welchen die aus den Präparaten angefertigten Patronen vereinigt sind, als auf den äußeren Behältern.

Zu diesem Zwecke enthalten die auf letzteren angebrachten Placate, nebst der Bezeichnung der Sorte und des ärarischen Verlages, aus welchem das Präparat stammt, den Vermerk:

„Auf dieses Sicherheits-Sprengpräparat finden die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 19. Mai 1899 (R.-G.-Bl. Nr. 96) Anwendung.“

Die Placate sind auf den äußeren Behältern angebracht, daß sie beim Öffnen der letzteren zerrissen werden müssen.

§ 7.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht nach anderen Gesetzen zu fahnden sind, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldbußen bis 100 fl. oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft.

§ 8.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

8.

(Zusammensetzung der Commissionen für Saatenstands-aufnahmen vor Beginn der Artillerie-Schießübungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 19. Mai 1899, Z. 40864 (M.-Z. 95333/XVI), dem Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung den Text des 2. und 3. Absatzes des Punktes 209 des Dienstbuches G 40 (Allgemeine Bestimmungen über die Abhaltung der Übungen der k. u. k. Artillerie im Batteriebau, in der Erzeugung und Behandlung der Munition und im Schießen) in folgender Weise abgeändert:

„Wenn besondere Umstände es erfordern, ist auch der Stand der Culturen unmittelbar vor den Schießübungen commissionell aufzunehmen. Der Eintritt dieser Commission ist vom Artillerie-Brigadier, resp. (Festungs-)Artillerie-Director einzuleiten.“

Der Commission sind außer jenen militärischen Mitgliedern, welche der im Sinne der Durchführungs-Bestimmungen zu § 56 des Einquartierungsgesetzes einzuberufenden Commission angehören, auch Vertreter der Gemeinden und Schätzleute beizuziehen.

Sämtliche eventuellen Commissionskosten für die Saatenstands-aufnahme vor den Schießübungen belasten den Heeresetat.“

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 28. April 1899, Nr. 10943/2790 II b, mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß eine Beziehung politischer Beamten zu diesen commissionellen Erhebungen nicht stattzufinden hat.

9.

(Berechtigung der Brunnenmeister zur Herstellung und Reparatur aller Arten von Brunnenbüchsen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. Mai 1899, Z. 45629 (M.-Z. 100133/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit der hierämtlichen Entscheidung vom 15. Februar 1899, Z. 111105, wurde nach Einvernehmung der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer ausgesprochen, daß die Brunnenmeister zur Herstellung und Reparatur aller Arten von Brunnenbüchsen berechtigt sind.

Das k. k. Ministerium des Innern hat zufolge Erlasses vom 13. Mai 1899, Z. 11553, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium dem gegen diese Entscheidung, welche sich dem Inhalte nach als eine Entscheidung über den Umfang eines Gewerbetriebes nach § 36 G.-D. darstellt, eingebrachten Recurse der Fassbinder-Genossenschaft in Wien keine Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung aus den nachfolgenden Erwägungen zu bestätigen gefunden.

Nach § 5 des Gesetzes vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, ist der Brunnenmacher berechtigt, alle zur vollständigen Herstellung eines Brunnens erforderlichen Arbeiten zu leiten und auszuführen.

Zu den Arbeiten, welche zur vollständigen Herstellung eines gebrauchsfähigen Brunnens notwendig sind, gehört auch zweifellos die Pöhlung der Brunnenwände.

Nach den Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Wien ist die aus Holzbalken gezimmerte oder aus rauhen Pfosten kunstlos zusammengestellte und durch Eisenreifen zusammengehaltene Brunnenbüchse eine künstliche und bewegliche Pöhlung des Brunnenschachtes, welche den Zweck hat, die Erd- und Schottermassen unter dem Brunnenwasserspiegel am Einfallen zu hindern.

Die Herstellung und Einsetzung, sowie die Reparatur einer Brunnenbüchse stellt sich demnach als eine Bauarbeit dar, zu deren Ausführung der Brunnenmeister gemäß dem Gesetze über die Regelung der Baugewerbe befugt ist.

Die Beilagen des Berichtes vom 22. März 1899, Z. 11787, folgen zurück.

10.

(Verbot des Vertriebes von Dr. Schiffmanns Asthmapulver; Hintanhaltung unbefugter Arzneisendungen aus dem Auslande.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. Mai 1899, Z. 46880 (M.-Z. 100980), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Infolge der seit längerer Zeit in Tagesblättern erscheinenden markt-schreiberischen Ankündigungen von „Dr. Schiffmanns Asthmapulver“, einer ausländischen Zubereitung aus Arzneistoffen, von denen einzelne nur gegen ärztliche Verschreibung in den Apotheken abgegeben werden dürfen, wird der Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1899, Z. 8972, aufmerksam gemacht, daß der Verkauf dieser fertigen Arzneizubereitung, welche überdies als Arcanum gegen Asthma in Verkehr gesetzt wird und deren Anwendung laut eingelangter Beschwerden bereits Gesundheits-schädigungen verursacht hat, nach den Bestimmungen der hierörtlichen Verordnung vom 17. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, auch in Apotheken, daher überhaupt unstatthaft und verboten ist.

Der Magistrat wird aufgefordert, hievon sowohl die Apotheker als auch die zum Großhandel in Arzneiwaren berechtigten Droguisten in Kenntnis zu setzen.

Gleichzeitig wird aufmerksam gemacht, daß derartige Arzneimittel aus dem Auslande an Private als „Muster ohne Wert“ versendet werden.

Da ausländische Arzneipräparate in Gemäßheit der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 25. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 49, nur von Apothekern ohne besondere Bewilligung der politischen Landesbehörde bezogen werden dürfen, daher auch der Vertrieb in offenen Muster-sendungen unstatthaft ist, wird der Magistrat angewiesen, im Einvernehmen mit den k. k. Post-behörden der Umgehung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in der Richtung entgegenzutreten, daß solche offene als „Muster ohne Wert“ bezeichnete Arzneimittel-sendungen aus dem Auslande überhaupt von der Zustellung an Privatpersonen ausgeschlossen und der sanitätspolizeilichen Amtshandlung zugeführt werden.

11.

(Genossenschafts-Instructoren.)

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 31. Mai 1899, betreffend die Bestellung von Genossenschafts-Instructoren, R.-G.-Bl. Nr. 98:

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 114 und 127 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, und Gesetz vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63) wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zum Zwecke der wirksamen Förderung und weiteren Entwicklung des gewerblichen Genossenschaftswesens werden, als besondere Organe des Handelsministeriums, Genossenschafts-Instructoren bestellt.

§ 2.

Die Genossenschafts-Instructoren haben die Aufgabe:

1. Die Genossenschaften behufs Erreichung der ihnen durch die Gewerbeordnung zugewiesenen Zwecke zu unterstützen, insbesondere die Schaffung und den Ausbau genossenschaftlicher Einrichtung für die wirtschaftlichen, humanitären und Bildungsinteressen der Genossenschaftsmitglieder und -Angehörigen zu fördern, und auf zweckentsprechende Organisierung der Genossenschaft ihrer Neben-Institutionen und Verbände hinzuwirken.

2. die Gewerbebehörden bei der Beaufsichtigung der Genossenschaften und bei wichtigeren organisatorischen Angelegenheiten derselben zu unterstützen;

3. über ihre Thätigkeit und Wahrnehmungen dem Handelsministerium zu berichten und die von demselben angeordneten, das Genossenschaftswesen betreffenden Erhebungen durchzuführen, beziehungsweise an denselben mitzuwirken.

§ 3.

Die Genossenschafts-Instructoren haben behufs Erfüllung ihrer Obliegenheiten in unmittelbarem Verkehr zu den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden zu treten und sind berechtigt, an den Verhandlungen der als gewerbliche Beiräthe der politischen Bezirksbehörden fungierenden Ausschüsse von Genossenschaftsverbänden mit beratender Stimme theilzunehmen.

§ 4.

Die Genossenschaften und Genossenschaftsverbände sind verpflichtet, den Genossenschafts-Instructoren die gewünschten Auskünfte zu ertheilen und denselben die Einsichtnahme in die von ihnen geführten, der Aufsicht der Gewerbebehörde unterliegenden Verzeichnisse, Bücher u. dgl. zu gewähren.

§ 5.

Die Ernennung der Genossenschafts-Instructoren, die Bestimmung ihres territorialen Wirkungsbereiches und ihres Amtssitzes erfolgt durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern. Mit den Functionen der Genossenschafts-Instructoren können entweder Beamte des politischen Dienstes oder andere hiezu besonders bestellte, entsprechend qualifizierte Personen betraut werden.

Die Genossenschafts-Instructoren unterstehen dem Handelsminister.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

12.

(Bewilligung zur Einfuhr von thierischen Rohproducten aus der europäischen Türkei.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 31. Mai 1899, Z. 48551 (M.-Z. 100976), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1899, Z. 17255, betreffend die künftighin nothwendige Einholung von Special-Bewilligungen zur Einfuhr von thierischen Rohproducten aus der europäischen Türkei, wird dem Magistrate im Nachhange zur hierämtlichen Kundmachung vom 17. Mai 1899, Z. 43661, eröffnet, daß das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium aus sachlichen und administrativen Gründen zur Ertheilung dieser Special-Bewilligung unter einem die k. k. Statthalterei in Triest ermächtigt hat und demnach derlei Ansuchen dorthin zu richten sein werden.

Hievon sind die interessierten Kreise in geeignet erscheinender Weise in Kenntniß zu setzen.

13.

(Verwendung der von Gustav Adolf Kiefer erzeugten Kunstgußbausteine.)

Decret des Wiener Magistrates vom 31. Mai 1899, M.-Z. 50594/IX:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Gustav Adolf Kiefer, IX., Müllnergasse 3, wohnhaft, wird zufolge Magistrats-Beschlusses vom 27. April 1899 auf Grund der vom Stadtbauamte vorgenommenen Erhebung die Verwendung der von dem Genannten erzeugten Kunstgußbausteine, das sind ausgelochte Gipschlackensteine, gemäß § 37, letzter Absatz der Bauordnung zur Herstellung von Scheidewänden, die zur Abtheilung von Bestandtheilen einer Wohnung dienen, bei Bauführungen in Wien unter nachfolgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die ausgelochten Gipschlackensteine, sogenannte „Kiefers Kunstbausteine“, werden im Sinne des Schlusssatzes des § 37 der Bauordnung nur insoweit als Baumaterial für Wände in Wien als zulässig erklärt, als diese Steine dem überreichten Muster entsprechen.

2. Zur Herstellung von Wänden dürfen nur vollkommen trockene Steine verwendet werden; die letzteren müssen untereinander, sowie mit den anderen Gebäudewänden zur Verhinderung des Umfallens mit Gipsmörtel, erforderlichen Falles auch unter Anwendung weiterer Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die aus diesen Steinen hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandtheile einer Wohnung oder eines Geschäftslocales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslocale und nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk ausgeführt werden.

4. Die beabsichtigte Ausführung von derartigen Wänden ist in den Consensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände, deren Gewicht rund 90 kg per Quadratmeter beträgt, hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden, nachdem es sich hier

um sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere auch um die Beurtheilung der Tagfähigkeit von Decken und Trägern handelt.

Die Abänderung und Ergänzung der nachstehenden Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterial bleibt vorbehalten.

Die von dem Gesuchsteller beigebrachte Musterplatte, sowie das Attest des k. k. Technologischen Gewerbe-Museums und der Prospect werden im Evidenz-Bureau des Stadtbauamtes hinterlegt.

14.

(Beibringung von Viehpässen für die auf die Pferdewärkte der Stadt Graz aufzutreibenden Pferde.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. Juni 1899, Z. 49853 (M.-Z. 105581/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Die k. k. Statthalterei in Graz hat mit der Kundmachung vom 26. Mai 1899, Z. 16791, im Grunde der Bestimmungen des Absatzes des § 8 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, angeordnet, daß vom 1. Juli 1899 angefangen auch für Pferde, welche auf die Pferdewärkte der Stadt Graz aufgetrieben werden, Viehpässe beigebracht werden müssen.

Hievon hat die allgemeine Verlautbarung zu geschehen.

15.

(Ergänzung, beziehungsweise theilweise Abänderung der zur Durchführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe erlassenen Kundmachungen.)

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. Juni 1899, Z. 49486, mit welcher in Ergänzung, beziehungsweise theilweiser Abänderung der zur Durchführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe erlassenen Kundmachungen vom 25. April 1895, Z. 38013, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 19, vom 18. October 1895, Z. 91236, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 49, vom 31. Mai 1896, Z. 50839, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 40, und vom 7. August 1897, Z. 71404, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 46, Nachstehendes festgesetzt wird. L.-G.- und V.-Bl. Nr. 28:*)

Zu A. Productionsgewerbe.

1. Bäcker.

In Wien (ohne Unterschied des Bezirkes) ist der Verschleiß des Gebäudes am Sonntage nur bis 1 Uhr nachmittags und außerdem in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni von 6 bis 8 Uhr abends gestattet.

Die übrigen Bestimmungen des Punktes 1 der hierortigen Kundmachung vom 7. August 1897, Z. 71404, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 46, bleiben aufrecht.

3. b) Pferdefleischhauer.

In Wien (ohne Unterschied des Bezirkes) ist die Ausschrotung des Fleisches, beziehungsweise die Erzeugung von Selchwaren und Würsten, sowie der Verschleiß dieser Artikel und von Fleisch während des ganzen Jahres bis 10 Uhr vormittags gestattet.

In der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni ist außerdem der Verschleiß von Selchwaren und Würsten auch noch von 6 bis 8 Uhr abends gestattet.

5. Fleischselcher und Wurst-Erzeuger.

In Wien (ohne Unterschied des Bezirkes) ist die Erzeugung wie bisher bis 10 Uhr vormittags und Montag früh von 3 Uhr an, der Verschleiß von Erzeugnissen dieser Gewerbszweige hingegen während des ganzen Jahres bis 10 Uhr vormittags gestattet.

In der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni ist letzterer auch noch von 6 bis 8 Uhr abends gestattet.

Zu B. Handelsgewerbe.

Für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Beim Handelsgewerbe (mit Ausschluß des Lebensmittelhandels) sowie für den Verschleiß bei den Productionsgewerben, insoweit derselbe nicht nach Artikel VI und VII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, geregelt erscheint, ist in allen Bezirken der Warenverkauf an Sonntagen nur mehr in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni gestattet.

In dem übrigen Theile des Jahres hat derselbe zu ruhen.

Diese Bestimmung gilt auch für das Pfandleiher- und Trödlergewerbe. Beim Lebensmittelhandel ist in allen Bezirken der Verkauf in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni von 6 bis 10 Uhr vormittags und außerdem von 6 bis 8 Uhr abends, im übrigen Theile des Jahres von 5 bis 10 Uhr vormittags gestattet.

*) Im Nachstehenden erscheinen nur die auf Wien bezughabenden Stellen der Kundmachung abgedruckt.

Den in den abendlichen Geschäftsstunden beschäftigten Hilfsarbeitern ist hiebei gemäß Artikel X des Gesetzes vom 16. Jänner 1894, R.-G.-Bl. Nr. 21, im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen. In den Stunden, in welchen der Handel mit Lebensmitteln nicht gestattet ist, ist es auch den Gast- und Schankgewerbetreibenden nicht erlaubt, kalte Eswaren über die Gasse zu verkaufen.

Handel im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung).

Die Sonntagsarbeit ist im ganzen Gemeindegebiete in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni von 8 bis 11 Uhr vormittags, in der übrigen Zeit des Jahres von 7 bis 10 Uhr vormittags, und zwar in der letztbezeichneten Zeit ausschließlich nur für den Handel mit Lebensmitteln gestattet.

Außerdem ist die Sonntagsarbeit in diesem Gewerbezweige während des ganzen Jahres im k. k. Prater, dann in Restaurationen, Gasthäusern und Vergnügungsorten auch nachmittags, und zwar von 3 bis 10 Uhr abends zulässig.

Die bezüglich des Marktverkehrs, dann des Lebensmittelhandels auf Ständen außerhalb der Märkte und im k. k. Prater geltenden Bestimmungen bleiben aufrecht, ebenso die Vorschriften über den Warenverkauf zu Weihnachten.

Ferner bleiben die Bestimmungen hinsichtlich des Zeitungs-Verschleißes, des Betriebes der Bücherleihanstalten und des Lebensmittelhandels auf Bahnhöfen unberührt.

Ausnahmsbestimmung.

Den Händlern mit Grabaus schmückungsgegenständen in allen jenen Bezirken, in welchen sich Friedhöfe befinden, ist der Warenverkauf vom 1. April bis einschließlich 15. November durch zehn Stunden, und zwar von 9 Uhr früh bis 7 Uhr abends gestattet.

16.

(Straf-Verjährung bei Übertretungen der §§ 21 und 51 des Unfallversicherungs-Gesetzes.)

Nach einem Berichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt hat das Bezirksamt für den II. Bezirk anlässlich der Erstattung zweier Strafanzeigen von Übertretungen des § 51 U.-V.-G., begangen durch Lieferung unwahrer Angaben in den Lohnverrechnungen, den Rechtsstandpunkt vertreten, dass die Verjährungszeit dieser Übertretung von dem letzten Tage der statutarisch vorgeschriebenen Einreichungsschrift der Lohnverrechnung zu laufen beginnt, und in Anlehnung an diesen Rechtsstandpunkt die Einleitung der beiden Strafamtshandlungen mit der Motivierung abgelehnt, dass die Anzeigen erst nach Ablauf der vorgenannten Verjährungszeit an das Bezirksamt gelangt sind.

Demgegenüber wurde nun dem magistratischen Bezirksamte zur Danachachtung Folgendes bemerkt:

Die Übertretungen des § 21 U.-V.-G., welche von denjenigen des § 51 desselben Gesetzes streng geschieden werden müssen, sind Unterlassungsdelict und fällt bei denselben nach der bisherigen Strafpraxis der Beginn der Verjährung mit jenem Zeitpunkte zusammen, in welchem die vom Gesetze oder Statute vorgesehene Frist zur Vorlage von Berechnungen abläuft. Die Übertretungen des § 51 U.-V.-G. werden dagegen erst durch eine bestimmte Thathandlung des Unternehmers existenz, und es ist deshalb nur natürlich, dass die Verjährung erst mit jenem Zeitpunkte beginnen kann, zu welchem durch diese Thathandlung die Gesetzesübertretung manifest geworden ist.

Wenn also der Unternehmer der genannten Anstalt Berechnungen liefert, welche unwahre tatsächliche Angaben enthalten, so ist erst durch Einreichung dieser Berechnungen die Übertretung des § 51 U.-V.-G. gegeben und kann daher die dreimonatliche Verjährungsfrist erst von dem Zeitpunkte des Einlangens dieser Berechnungen gerechnet werden. (G.-Z. 28216/II. Bezirk.)

17.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. Mai 1899, Z. 40649 (M.-Z. 88282/III), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlaße vom 28. Februar 1899, Z. 4302, dem unter dem höchsten Protectorate der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Marie Valerie stehenden Kirchenbauvereine in Unterlamn bei Fehring, die demselben mit dem Ministerial-Erlaße vom 12. April 1898, Z. 929 E.-U.-M., für die Dauer eines Jahres ertheilte Bewilligung, in den Kronländern Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Salzburg und Tirol zum Zwecke des Ausbaues der St. Heinrichskirche in Unterlamn Geldsammlungen zu veranstalten, auf die Dauer eines weiteren Jahres gegen dem zu verlängern gefunden, dass dieselben wie bisher auf bekannte Wohlthäter beschränkt werden, somit die Sammlung von Haus zu Haus unterbleibe.

Mit der Bornaahme dieser Sammlung in Niederösterreich ist nach einer Anzeige des genannten Vereines Johann Kohl betraut.

Hievon wird der Magistrat mit Bezug auf den h. o. Erlaß vom 1. Februar 1899, Z. 7286, in Kenntnis gesetzt.

* * *

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat ferner mit Decret vom 12. Mai 1899, Z. 39877 (M.-Z. 39877/III):

dem Vereine Gese llschaft vom blauen Kreuze in Wien die Bewilligung ertheilt, durch 6 Monate, das ist vom 1. Juni bis Ende November

1899, im Erzherzogthume Österreich unter der Enns eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken und insbesondere für das projectierte Diensthoten-Greisenheim bei bekannten Wohlthätern, jedoch nicht von Haus zu Haus, sowie mit Ausschluss der öffentlichen Behörden und Ämter veranstalten zu dürfen.

18.

(Verlegung der königlich rumänischen Consular-Kanzlei.)

Die Kanzlei des königlich rumänischen General-Consulates befindet sich von Mittwoch, den 26. April 1899 angefangen: I. Bezirk, Walfischgasse 8, 1. Stiege, 1. Stock. (M.-Z. 76800/XVIII.)

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

19.

(Auflassung der Kanzleiprüfung für die Candidaten des städtischen Veterinär-Amtes.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 26. Mai 1899, Z. 3896 (M.-Z. 220217 ex 1898), nachstehenden Beschlufs gefasst:

In die Dienstrechtspragmatik ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Bewerber um eine Stelle im Veterinär-Amte der Stadt Wien von der Ablegung der Kanzleiprüfung entbunden werden, wenn sie sich mit dem Zeugnisse über eine an einer inländischen Mittelschule mit Erfolg bestandene Maturitätsprüfung ausweisen.

Stadtrath:

20.

(Entlohnung von Hebammen für ihre Intervention bei Straßengeburten.)

Stadtraths-Beschlufs vom 24. Mai 1899, Z. 5076 (M.-Z. 58563/XI):

1. Hebammen, welche bei einer Straßengeburt intervenierten, von der Kindesmutter jedoch infolge Armut eine Vergütung für ihre Mühewaltung nicht erlangen konnten, wird eine solche von jenem magistratischen Bezirksamte angewiesen, in dessen Gebiete sie den geburts-hilflichen Beistand geleistet haben.

2. Die Vergütung beträgt für die Intervention bei einer Straßengeburt in der Zeit von 7 Uhr früh bis 9 Uhr abends 2 fl., in der Zeit von 9 Uhr abends bis 7 Uhr früh 3 fl.

3. Die Auszahlung dieser Vergütung erfolgt über mündliches oder schriftliches Ansuchen gegen Erbringung einer amtlichen Bestätigung über die erfolgte Hilfeleistung und eines Armutzeugnisses der Kindesmutter.

4. Die behördliche Bestätigung über die geleistete Hilfe hat zu enthalten: den Namen und den Wohnort der Hebamme, die Personalien, die Heimat-gemeinde und den Wohnort der Frauensperson, welcher geburts-hilflicher Beistand geleistet werden mußte, endlich die genaue Orts- und Zeitangabe desselben.

5. Das Armutzeugnis ist von dem Armeninstitute jenes Bezirkes, in dem die Kindesmutter zuletzt wohnte, jedoch nur dann auszufertigen, wenn durch die genau gepflogenen Erhebungen festgestellt wurde, dass weder die Kindesmutter noch deren zahlungspflichtige Anverwandte in der Lage sind, die Hebamme für ihren Beistand bei der Straßengeburt zu entlohnen.

Dieser Umstand ist im Armutzeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

6. Derartige Vergütungen bestreitet für die in Wien heimatsberechtigten und solche Wöchnerinnen, deren Zuständigkeit unbekannt ist, die Gemeinde Wien aus eigenen Mitteln, für fremdzuständige jedoch nur vorschussweise auf Rechnung ihrer Heimatgemeinden. Der Rückersatzanspruch ist von den Bezirks-ämtern geltend zu machen.

21.

(Bemessung der Urlaube der städtischen Veterinär-Beamten.)

Der Stadtrath hat sich zufolge Beschlusses vom 6. Juni 1899, Z. 5103, M.-Z. 811, bestimmt gefunden, denjenigen städtischen Veterinär-Beamten, welche ihre Prüfungen nach dem neuen thierärztlichen Studienplane vom 27. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 80, abgelegt haben, die Bewilligung zu ertheilen, sich im Sinne des Punktes 2, Absatz 4 des Urlaub-Normales bei Berechnung der Urlaubsdauer zur vollstreckten Dienstzeit fünf Jahre zuzurechnen.

Magistrat:

22.

(Rückvergütung von Gewerbeschul-Beiträgen.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 15. Mai 1899 ad Z. 215922 ex 1898/XVII nachstehenden Erlaß hinausgegeben:

Nach § 13 des Landesgesetzes vom 26. Jänner 1872, L.-G.-Bl. Nr. 9, haben jene Gewerbetreibenden, welche Fachschulen erhalten, Anspruch auf Rückersatz der von ihnen geleisteten Gewerbeschul-Beiträge bis zu 75 Percent der eingezahlten Summe. Zur Realisirung dieses Anspruches haben sich die betheiligten Genossenschaften bisher zumeist im Wege des Steuer- und Wahlcatasters die benötigten Daten über die von ihren Mitgliedern alljährlich gezahlten Gewerbeschul-Beiträge beschafft.

Infolge Anregung der Gewerbeschul-Commission werden nun in Zukunft diese Auskünfte der genannten Commission ausschließlich vom Magistrat amtlich erteilt, und wird hierbei folgender Vorgang beobachtet werden.

Die interessierten Genossenschaften — es sind dies insgesammt derzeit ungefähr 30 — haben ihren an die Gewerbeschul-Commission zu richtenden Ansuchen um die Rückvergütung 19 Theilverzeichnisse ihrer in den einzelnen Gemeindebezirken Wiens besteuerten (etablierten) Mitglieder anzuschließen, welche nebst den Angaben, betreffend Vor- und Familiennamen des Gewerbesinhabers und die Bezeichnung der Betriebsstätte, womöglich auch die Erwerbsteuer-Catasterzahlen enthalten sollen. Diese Verzeichnisse werden, wie dies schon seit Jahren bezüglich der Genossenschaften der Schlosser und Drechsler üblich war, von hieramts den Bezirksämtern zur Einziehung der von den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern innerhalb des betreffenden Jahres, das erstmalig im Jahre 1898 geleisteten Zahlungen an Erwerbsteuer sammt allen Zuschlägen zugemittelt werden. Die aus dem Verzeichnisse allenfalls nicht ersichtlichen Catasterzahlen sind dem Bezirks-Cataster der Steueramts-Abtheilung zu entnehmen, und ist die Inanspruchnahme des Steuer- und Wahl-Catasters durch bezügliche Anfragen auf das unumgänglich Nothwendige zu beschränken. Bei der Zusammenstellung der geleisteten Zahlungen haben die Steueramts-Abtheilungen in jenen Fällen, wo in Gemäßheit des § 37, Absatz 5 des Personalsteuergesetzes zu einem Conto die Besteuerung für mehrere nicht zu ein und derselben Gewerbe-Genossenschaft zugehörige Gewerbe desselben Unternehmers vereinigt und in der Vorschreibung nicht angegeben erscheint, welcher Theilbetrag der vorgeschriebenen Steuer auf das in Betracht kommende Gewerbe entfällt, letzteren Betrag behufs verhältnismäßiger Auftheilung der Zahlungen bei der k. k. Steuer-Administration im kurzen Wege zu ermitteln oder, falls dies mangels vorgenommener Auftheilung nicht möglich sein sollte, die Auftheilung nach dem Verhältnisse der Besteuerungen im Jahre 1897, in letzter Linie aber zu gleichen Theilen vorzunehmen. Um derartigen Schwierigkeiten für die Zukunft vorzubeugen, wurde unterm 24. März d. J. zur Z. 49878 ex 1899 bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Auftrag gebracht, daß die Steuerauftheilung für amtliche Zwecke in allen Fällen vorgenommen und in dem Vorschreibungsausweise ersichtlich gemacht werden möge. Am Schlusse des Verzeichnisses ist nebst der Summe aller Zahlungen die darin enthaltene Summe der gezahlten Gewerbeschul-Beiträge, sowie die Anzahl der im Verzeichnisse aufgeführten Posten anzugeben. Die so ergänzten Verzeichnisse sind, mit der Fertigung des Leiters der Steueramts-Abtheilung versehen, vom Bezirksamte kurzer Hand an das Magistrats-Departement XVII einzusenden, welches das Weitere veranlassen wird.

Diese Arbeiten sind, soweit es das Interesse des Dienstes zuläßt, mit thunlichster Beschleunigung, erforderlichen Falles auch außerhalb der Amtsstunden durchzuführen.

Behufs Vertheilung der für dieselben von den Genossenschaften zu gewährenden Remunerationen ist vom Bezirksamte bei Vorlage eines jeden Verzeichnisses anzugeben, welchen städtischen Bediensteten aus diesem Anlasse Remunerationen zuerkennen wären, und falls mehrere Personen in Betracht kämen, in welchem Verhältnisse der auf den Bezirk entfallende Theilbetrag der von der Genossenschaft zu gewährenden Remuneration auf die einzelnen Functionäre aufzutheilen wäre.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter zur Danachachtung und zur Verständigung der zugehörigen Steueramts-Abtheilung, dann die Steueramts-Direction und der Herr Leiter des Steuer- und Wahl-Catasters in Kenntniß gesetzt.

23.

(Vermeidung von Fremdwörtern im Amtsverkehre.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Indorsat-Erlaß vom 19. Mai 1899, M.-D.-Z. 1130, den Bureau- und Amtsvorständen nachstehenden Präsidial-Erlaß des Vice-Bürgermeisters Dr. Josef Neumayer vom 12. Mai 1899 zur Kenntnisknahme und Danachachtung zugemittelt:

Anlässlich eines bestimmten Falles hat der Stadtrath in seiner Sitzung vom 5. d. M. beschlossen, der Magistrat werde aufgefordert, auf die städtischen Ämter in dem Sinne einzuwirken, daß der unnöthige Gebrauch von Fremd-

wörtern in Berichten, Ausfertigungen u. dgl. vermieden und sich nach Möglichkeit deutscher Ausdrücke bedient werde.

Hievon werden Herr Magistrats-Director zur weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

24.

(Zuweisung der Agenden, betreffend die Einbringung von Verpflegskosten für in Spitälern, Irren- und Zwangsarbeitsanstalten verpflegte, nach Wien zuständige, nicht in Wien wohnhafte Personen an das Conscriptiionsamt zur selbständigen Erledigung.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlaß vom 3. Juni 1899, M.-D.-Z. 1301, Nachstehendes angeordnet:

Ich finde zu verfügen, daß in Zukunft alle bisher dem Magistrats-Departement XVI zugewiesenen Verpflegskosten-Acten, bei welchen es sich um die Einbringung der Verpflegskosten für in Spitälern, Irren- und Zwangsarbeitsanstalten verpflegte (nach Wien zuständige, nicht in Wien wohnhafte) Personen handelt, nicht mehr dem Departement XVI, sondern dem Conscriptiionsamte zur selbständigen Erledigung zuzuweisen sind.

Das letztere wird über die Frage der Zuständigkeit die Rückantwort zu geben, eventuell, wenn es sich zum Beispiel um die Frage der Identität des in der betreffenden Anstalt Verpflegten mit jenem Individuum, bezüglich dessen im h. ä. Cataster Vormerkungen bestehen, handelt, die Correspondenz einzuleiten haben.

Im Falle jedoch an die requirierende Anstalt ein Zuständigkeits- und Mittellosigkeitszeugniß einzusenden ist, wird das Conscriptiionsamt im Sinne der h. o. Currende vom 3. Juni 1895, M.-D.-Z. 723 ex 1895, den Act dem Departement XVI vorzulegen haben.

Hievon wird das Conscriptiionsamt verständigt.

Diese Verfügung tritt mit 12. Juni 1899 in Kraft.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1899 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 82. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 6. Mai 1899, mit welcher die Schweinepest unter die ansteckenden Thierkrankheiten eingereiht und Durchführungs-Bestimmungen zur kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, M.-G.-Bl. Nr. 81, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweinefucht), erlassen werden.*)

Nr. 83. Kaiserliche Verordnung vom 7. Mai 1899, betreffend die Verwendbarkeit der von der Communal-Creditanstalt des Landes Oberösterreich anzugebenden Schuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Puppillar- und ähnlichen Capitalien.

Nr. 84. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Mai 1899, betreffend die Entziehung der einem unter staatlicher Aufsicht stehenden Creditinstitute erteilten Ermächtigung zur Annahme der Bürgschaft für geborgte Verzehrungssteuern.

Nr. 85. Übereinkommen zur Regelung einiger Fragen des internationalen Privatrechts, abgeschlossen am 14. November 1896 zwischen Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und der Schweiz, ausgedehnt laut der Anschließungs-Protokolle vom 1. Februar und 9. November 1897 auf Schweden-Norwegen, Österreich-Ungarn und das Deutsche Reich.

Nr. 86. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. März 1899, womit die Eintragung der deutschen höheren Handelsschule in Pilsen in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlaublich wird.

Nr. 87. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. April 1899, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes in Husiatyn auf dem dortigen Bahnhofs.

Nr. 88. Concessionsurkunde vom 10. Mai 1899 für die Localbahn von Kolín nach Čerčan mit der Abzweigung von Rattay nach Kácow.

*) Wurde in der Nummer V vollständig abgedruckt.

Nr. 89. Concessionsurkunde vom 10. Mai 1899 für die Localbahn Trzebinia—Siersza.

Nr. 90. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 10. Mai 1899, betreffend die Concessionierung eines Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinien im Gebiete der königlichen Hauptstadt Prag und der angrenzenden Gemeinden.

Nr. 91. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 10. Mai 1899, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungs-termines für die Localbahn Herman-Městec—Borohradec sammt Abzweigung Grochow-Teinitz—Chraft.

Nr. 92. Erlass des Finanzministeriums vom 20. Mai 1899, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1899/1900.

Nr. 93. Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Mai 1899, womit in Ergänzung der provisorischen Schiffs- und Strompolizeiordnung für die Donau vom 31. August 1874, R.-G.-Bl. Nr. 122, Bestimmungen für die Regelung des Schiffsverkehrs in den Stromengen bei Schlägen und beim sogenannten Windstoß getroffen werden.

Nr. 94. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 16. Mai 1899, enthaltend eine Abänderung der mit Verordnung vom 18. August 1897, R.-G.-Bl. Nr. 191, erlassenen Bestimmungen, betreffend die Beförderung von gefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe von Melnik bis zur österreichisch-deutschen Grenze.

Nr. 95. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Eisenbahnen, des Ackerbaues, der Finanzen und der Landesverteidigung einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 19. Mai 1899, mit welcher in Ausführung des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 135, Anordnungen, betreffend den Verkehr mit sprengkräftigen Bindungen, erlassen werden.*)

Nr. 96. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Eisenbahnen, des Ackerbaues und der Finanzen einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 19. Mai 1899, betreffend den Verkehr mit Sicherheits-Sprengpräparaten, welche dem Pulvermonopole unterliegen.*)

Nr. 97. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. April 1899, betreffend die Einbeziehung des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Fiume unter die im Anhang zu der Verordnung vom 15. Juli 1882, R.-G.-Bl. Nr. 107, bezeichneten Zoll-(Eingang-)Ämter und Aufhebung der dem königlich ungarischen Hafen- und Seesamitäts-Capitanate in Fiume zukommenden Befugnis zur Pflanzenabfertigung.

Nr. 98. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 31. Mai 1899, betreffend die Bestellung von Genossenschafts-Instructoren.*)

Nr. 99. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 6. Juni 1899, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Ägypten.

Nr. 100. Concessionsurkunde vom 26. Mai 1899 für die Eisenbahn von Schönwehr nach Elbogen.

Nr. 101. Concessionsurkunde vom 3. Juni 1899 für die Localbahn von Sattledt nach Grünau.

Nr. 102. Kaiserliche Verordnung vom 22. Mai 1899, womit die Kundmachung des Übereinkommens zwischen Österreich-Ungarn und Italien, betreffend die wechselseitige unentgeltliche Unterstützung mittelloser Kranker vom 25. Juni 1896, angeordnet wird.

Nr. 103. Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 25. Juni 1896, betreffend die wechselseitige unentgeltliche Unterstützung mittelloser Kranker.

Nr. 104. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. Mai 1899, betreffend die Zollbehandlung von Maltapepton.

Nr. 105. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 30. Mai 1899, betreffend die Einfuhr von Düngsalzen (Abraumsalzen und Abfallsalzen, sowie von künstlichen Düngungsmitteln aus Salzmengen der L.-Nr. 319 a des allgemeinen Zolltarifes) aus dem Auslande.

Nr. 106. Kundmachung des Handelsministeriums vom 6. Juni 1899, betreffend die Abänderung des Statutes des arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium.

Nr. 107. Concessionsurkunde vom 3. Juni 1899 für die Localbahn Schlumetz—Königstadt.

Nr. 108. Zweiter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

Nr. 109. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. Juni 1899, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes in Mährisch-Schönberg.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. Mai 1899, Z. 41964, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe mehrerer städtischer Gründe im III., VI., VII. und XVII. Bezirke.

Nr. 23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. Mai 1899, Z. 41915, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe eines Theiles einer Linienwall-Parcelle.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. Mai 1899, Z. 42411, betreffend die Bestellung eines amtlichen Dampfessel-Prüfungs-Commissärs und von vier Substituten für die politischen Bezirke Floridsdorf, Ober-Hollabrunn, Kornenburg und Mistelbach mit Ausschluss der im Polizeirayon Wien gelegenen Orte.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. Mai 1899, Z. 48555, betreffend die Einhebung der Landesfondszuschläge in der Zeit vom 1. Mai bis einschließlich 30. Juni 1899.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. Mai 1899, Z. 44499, betreffend Änderung des Namens der Ortschaft „Höbatendorf“ in den Namen „Hubertendorf“.

Nr. 27. Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Mai 1899, Z. 18013, womit in Ergänzung der provisorischen Schiffs- und Strompolizei-Ordnung für die Donau vom 31. August 1874, R.-G.-Bl. Nr. 122, Bestimmungen für die Regelung des Schiffsverkehrs in den Stromengen bei Schlägen und beim sogenannten Windstoß getroffen werden.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. Juni 1899, Z. 49486, mit welcher in Ergänzung, beziehungsweise theilweiser Abänderung der zur Durchführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe erlassenen Kundmachungen vom 25. April 1895, Z. 38013, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 19, vom 18. October 1895, Z. 91236, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 49, vom 31. Mai 1896, Z. 50839, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 40, und vom 7. August 1897, Z. 71404, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 46, Nachstehendes festgesetzt wird.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.